

STOK-Info 05/2020

Abschlusstermine der Staatsoberkasse Bayern 2020

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

I. Anordnungsdienststellen

Gemäß der Jahresabschlussbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 01.10.2020 (JahresBek 2020) sind die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2020 am 30.12.2020 abzuschließen.

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Staatsoberkasse Bayern unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind für das ablaufende Haushaltsjahr der Staatsoberkasse Bayern nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig zuzuleiten:

a) schriftliche Auszahlungsanordnungen → spätestens bis 18. Dezember 2020.

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2020 ausgeführt werden (nicht ausgeführte Kassenanordnungen werden gem. VV 4.9 zu Art. 70 BayHO zurückgegeben).

Die Kassenanordnungen sind der Staatsoberkasse Bayern im Übrigen laufend zu übersenden, damit eine Anhäufung kurz vor dem oder zum o.a. Vorlagetermin vermieden wird.

b) elektronische Kassenanordnungen → spätestens bis 18. Dezember 2020.

Die entsprechenden Anordnungsprotokolle müssen bei der Staatsoberkasse Bayern ebenfalls bis zum genannten Zeitpunkt eingegangen sein.

Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der **IHV**-Anordnungsdaten, soweit nicht von der Leitstelle Finanzwesen ein anderer Termin mitgeteilt wird.

Sonstige Hinweise:

Auslandszahlungen, insbesondere an Nicht-EU-Länder, sind möglichst frühzeitig anzuordnen, damit die entsprechende Belastung noch im Haushaltsjahr 2020 sichergestellt ist (möglichst bis 14. Dezember 2020).

Anordnungen für verschiedene Haushaltsjahre in einer Datei sind nicht zugelassen.

Zahlungen, die zum 01.01. des folgenden Jahres fällig sind, müssen auch für das folgende Haushaltsjahr (2021) angeordnet werden. Die Überweisungen erfolgen noch im alten Jahr, die Buchungen werden zum 04.01.2021 durchgeführt.

II. Kreiskassen, Zahlstellen und Zahlstellen besonderer Art

1. Für die **Kreiskassen** gilt als Vorlagetermin für die Abrechnungsnachweisungen Dezember 2020 der

03. Dezember 2020.

Unabhängig vom genannten Termin sollten die Abrechnungen **so früh wie möglich** der Staatsoberkasse Bayern zugesandt werden.

2. Für die **Zahlstellen u. Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse, Geldannahmestellen, Barzahlungsstellen)** gilt als Vorlagetermin für die schriftlichen Abrechnungsnachweisungen bzw. Abrechnungskassenanordnungen (Muster 70) der

18. Dezember 2020.

Zahlstellen, die **KABU-light** anwenden, sind grundsätzlich an keine besonderen Abschlusstermine gebunden. Es wird jedoch empfohlen, die letzten Buchungstage für evtl. Berichtigungen freizuhalten.

Um die Buchung der Abrechnungsunterlagen für Dezember 2020 und ggf. die Meldung von Abschlusssummen im Haushaltsjahr 2020 durchführen zu können, wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die **Vorlagetermine unbedingt eingehalten** werden.